OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350306/2/GS

Datum:
Linz, 17. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde vom 21. Dezember 2016 des R.H., vertreten durch die Mutter E.G., S., X, diese wiederum vertreten durch L. Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.11.2016, GZ. BHFR-2015-16533/5-FM, betreffend Vorschreibung eines Kostenbeitrages gemäß § 20 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG),

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und es wird festgestellt, dass R.H. für die Dauer der mit Bescheid vom 22.11.2016 gewährten Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG ab 1. 10.2016 keinen Beitrag nach § 20 Oö. ChG (in V.m. § 2 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung) zu leisten hat.

II. Das Kostenersatzbegehren des Beschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Freistadt vom 22.11.2016, GZ. BHFR-2015-16533/5-FM, wurde R.H. für die Dauer der mit Bescheid vom 22.11.2016 gewährten Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG ab 01.10.2016 folgender Beitrag vorgeschrieben: 80 % des Einkommens (des Unterhaltes). Das sind derzeit monatlich 424 Euro.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass mit Bescheid 2015-16533 vom 22.11.2016 R.H. Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG im A. Wohnhaus H., X, H., gewährt worden wäre. Die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten der gewährten Maßnahmen würden derzeit rd. 170,53 Euro je Platz betragen. Da R.H. Einkommen aus Unterhalt beziehe, müsse er 424 Euro als Beitrag bezahlen. Der Beitrag werde so ausgerechnet: 80 % des Einkommens (des Unterhalts).

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 21. Dezember 2016 wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass es keine Rechtsgrundlage gebe, dass der Unterhalt als Einkommen heranzuziehen sei, von dem ein Beitrag zu der Hauptleistung gem. Oö. ChG zu leisten wäre. Vielmehr sei in § 20 Abs. 5 Oö. ChG geregelt, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach § 2 Z 1 und 3 Oö. ChG zu erlassen habe, wobei zu regeln sei, welches Einkommen in welcher Höhe zu berücksichtigen sei. Nach § 2 Abs. 2 Z 4 der daraufhin erlassenen Verordnung, nämlich der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung (LGBl Nr. 41/2008), seien Unterhaltsleistungen für Kinder ausdrücklich von dem Einkommen, das zu den Beitragsleistungen heranzuziehen sei, ausgenommen. Es gebe keinerlei Rechtsgrundlage dafür, dass dem Beschwerdeführer (Bf) der gegenständliche Beitrag mit dem angefochtenen Bescheid auferlegt worden wäre. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in einer gleichartigen Rechtssache bereits zu LVwG-350037/2/GS/TK/JW, mit Erkenntnis vom 15. Mai 2014 im Sinne der hier gegenständlichen Beschwerde entschieden habe. Außerdem wurde in der Beschwerde der Antrag gestellt, die dem Bf entstanden Kosten in der Höhe von gesamt 977,40 Euro zu ersetzen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt am 29.12.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gem. § 2 VwGVG durch Einzelrichter.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungswesentliche

Sachverhalt unstrittig aus dem Verfahrensakt ergibt und eine Rechtsfrage zu beurteilen ist.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.11.2016, GZ. BHFR-2015-16533/4-FM, wurde R.H. von 1.10.2016 bis 30.9.2017 die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG im A. Wohnhaus H., X, H., gewährt.

R.H. erhält Unterhalt in Form von Geldleistungen.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

Die Frage, ob der R.H. zukommende Unterhalt in Form von Geldleistungen für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages gemäß § 20 Oö. ChG herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

III. Rechtslage:

§ 20 Oö. ChG regelt unter der Überschrift „Beiträge und beitragspflichtige Personen“ Folgendes:
(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sowie von subsidiären Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem

Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) ...

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 und 3 zu erlassen. Dieser Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;
2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Mit der Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung kam die Oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 5 Oö. ChG 2008 nach und erließ Bestimmungen zu den Beiträgen zu den Leistungen nach dem Oö. ChG 2008. § 1 dieser Verordnung regelt unter der Überschrift „Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen“ Folgendes:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen.

(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstanden Kosten.

(4) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach § 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten (höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten). Lebt

der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

(6) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 5 ff zu leisten.

§ 2 der genannten Verordnung regelt unter der Überschrift „Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge“ wie folgt:

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
...
4. Alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder, ...

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen
...
6.Für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z.B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(5) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

In § 11 Abs. 2 Z 1 der genannten Verordnung wird unter der Überschrift „Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG“ geregelt:
Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnens gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt: Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. Und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie ...

IV.Rechtliche Erwägungen:

Die Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung enthält – entsprechend § 20 Abs. 1 Oö. ChG – den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen

Beiträge aus dem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu leisten sind (§ 1 Abs. 1 leg.cit.).
§ 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z 4 leg.cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen gelten. Dezidiert ausgenommen sind jedoch u.a., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder.

Im Folgenden verweist § 11 leg.cit hinsichtlich der Beiträge zu der Hauptleistung „Wohnen“ auf den Einkommensbegriff gemäß § 2. Hinsichtlich der Ausnahme der Unterhaltsleistungen für Kinder vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG wurde somit in der Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen. Die Ausnahme der Unterhaltsleistungen für Kinder vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG-VO gilt somit generell hinsichtlich einer Bestimmung der Beiträge zur Hauptleistung „Wohnen“.

Dass es sich beim Begriff „Unterhaltsleistungen für Kinder“ um die gesetzlichen Unterhaltsleistungen handelt, die das jeweilige Kind erhält, geht aus dem gesetzlichen Regelungszusammenhang hervor. Die vom Einkommensbegriff ausgenommenen „Unterhaltsleistungen für Kinder“ sind nämlich im § 2 der genannten Verordnung unter der Überschrift „Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge“ geregelt.
Abs. 2 leg.cit. zählt danach prinzipiell die Einkünfte des Menschen mit Beeinträchtigungen auf, die zum Einkommen zu zählen sind. Folglich können unter der Ausnahme „Unterhaltsleistungen für Kinder“ von den Einkünften nur die dem Kind überwiesenen und ihm zustehenden Alimentationszahlungen gemeint sein.
Im Gegensatz wird diesbezüglich auf § 2 Abs. 5 der genannten Verordnung verwiesen, der ausdrücklich von den „gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen“ spricht, die vom ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen sind. Hier wird sprachlich ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich um den Unterhaltsbetrag handelt, der von Menschen mit Beeinträchtigungen an jemand anderen (den Unterhaltsberechtigten) zu leisten ist.

Solange Herr R.H. daher Anspruch auf einen Unterhalt hat oder ihm ein solcher tatsächlich gewährt wird, darf diese Unterhaltsleistung aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG Beitrags- und Richtsatzverordnung nicht als Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Dauer der Unterhaltsleistungen wird bemerkt, dass diese an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden sind. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten.

Da auch die Berechnungsformel des § 11 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung auf das Einkommen gemäß § 2 leg.cit. abstellt, wurde der Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG dem Beschwerdeführer zu Unrecht vorgeschrieben.

Mit Beschluss des VwGH vom 26. April 2017, Ro 2015/10/0052-3, wurde die Revision der der Oö. Landesregierung gegen das vom Bf zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oö. vom 15. Mai 2014, Zl. LVwG-350037/2/GS/TK/JW, zurückgewiesen. Der VwGH führt in dieser Entscheidung aus, dass die Auslegung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z. 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung durch das Verwaltungsgericht nicht zu beanstanden ist: Nach dem in § 2 Abs.1 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung festgelegten Grundsatz ist Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören nach Z. 4 der in § 2 Abs. 2 der Verordnung vorgenommenen demonstrativen Aufzählung – mit der Einschränkung „soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist“ – alle auf Grund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährten „steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünften zur Deckung des Unterhalts“. Von diesen Einkünften nimmt § 2 Abs. 2 Z. 4 zweiter Satz der Verordnung bestimmte (taxativ aufgezählte) Leistungen wiederum aus, darunter etwa „pflegegeldbezogene Geldleistungen“, „die Familienbeihilfe“ und „Unterhaltsleistungen für Kinder“. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass mit der Wendung „Unterhaltsleistungen für Kinder“ derartige Unterhaltsleistungen *an* den Empfänger von Leistungen nach dem Oö. ChG gemeint sind, wird somit gerade auch durch den systematischen Zusammenhang dieser Bestimmung klar. Da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, wird auch keine grundsätzliche Rechtsfrage begründet.

Der Beschwerde musste daher Folge gegeben werden, da „Unterhaltsleistungen für Kinder“ vom Einkommensbegriff im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung explizit ausgenommen sind und hinsichtlich der Hauptleistung „Wohnen“ in § 11 leg.cit. keine anderslautende Bestimmung getroffen wurde und § 11 leg.cit bei der Berechnung eines Beitrages zu dieser Hauptleistung auch vom Einkommensbegriff gemäß § 2 leg.cit ausgeht.

Zur Zurückweisung des Antrages auf Kostenersatz:

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die

unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei nominiert. Da es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder Behördenverhalten iSd Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG handelt, war ein Kostenersatzbegehren – selbst wenn der Beschwerde des Bf Folge zu leisten ist – als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (sh. VwGH vom 26. April. 2017, Ro 2015/10/0052-3).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger